

des Ministerrates vom 30. 8.1973, GBl. I 1973 Nr. 43 S. 449), die Fischereikontrollbehörde für die Hochseefischerei der DDR (vgl. AO über die Bildung einer Fischereikontrollbehörde für die Hochseefischerei der DDR vom 26. 8.1975, GBl. I 1975 Nr. 37 S. 652) u. a.

Am Beispiel der Staatlichen Bauaufsicht und des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung soll die Funktion dieser Organe auf der Grundlage der entsprechenden verwaltungsrechtlichen Regelungen demonstriert werden.

Die Staatliche Bauaufsicht

Sie ist das staatliche Kontrollorgan zur Durchsetzung der bauwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauwerken (vgl. § 1 VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 22.3.1972, GBl. II 1972 Nr. 26 S. 285). Ihrer Kontrolle unterliegen alle Bauwerke mit Ausnahme derjenigen, die von der Obersten Bergbehörde hinsichtlich der bautechnischen Sicherheit kontrolliert werden.

Die Staatliche Bauaufsicht wirkt auf die technische Sicherheit und Qualität der Erzeugnisse der Bauwirtschaft sowie auf strengste Sparsamkeit bei der Verwendung der Fonds ein. Sie nimmt Einfluß auf eine hohe Effektivität der Investitionen. Die Staatliche Bauaufsicht hat die Durchführung von Baumaßnahmen zu unterbinden, die im Widerspruch zu den bauwirtschaftlichen Grundsätzen, einschließlich der Materialökonomie, stehen.

Die Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht werden wahrgenommen (§ 14 Bauaufsichts-VO)

- von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und ihren Abteilungen für Industrie- und Spezialbau,
- von der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken,
- von der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreisen,
- von den Räten der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke, soweit ihnen von den Räten der Kreise bauaufsichtliche Befugnisse übertragen wurden, sowie
- von Sonderbauaufsichten.

Letztere bestehen als Staatliche Bauaufsichten der Ministerien für Nationale Verteidigung, für Staatssicherheit, des Innern, für Verkehrswesen, für Post- und Fernmeldewesen, für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie als Staatliche Bauaufsicht der SDAG Wismut (§ 31 Bauaufsichts-VO).

Für die einheitliche Arbeitsweise der Organe der Staatlichen Bauaufsicht ist der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen verantwortlich. Er ist dem Minister für Bauwesen unterstellt und somit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken und Kreisen sind doppelt unterstellt, d. h., sie unterstehen sowohl dem Bezirks- bzw. Kreisbaudirektor als auch dem Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht. Sie sind diesen gegenüber für die Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Die Bezirks- und Kreisbaudirektoren haben die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine wirksame staatliche Bauaufsicht zu schaffen. Sie können den zuständigen Organen der Staatlichen Bauaufsicht nur solche Aufträge erteilen, die zu ihren Aufgaben nach der Bauaufsichts-VO gehören. Wenn die Baudirektoren mit Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht nicht ²⁶